

**Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen
Kommission der Diakonie Hessen
am 16.09.2024 zu Regelungen im
Anwendungsbereich der AVR.HN**

Diakonie 
Hessen

Diakonisches Werk
in Hessen und Nassau
und Kurhessen-Waldeck e.V.

Arbeitsrechtliche Kommission der
Diakonie Hessen

Sandra Boschke
Geschäftsstelle
Telefon: 069 7947-6290
ark@diakonie-hessen.de
www.ark-dh.de

Arbeitsrechtsregelung zu Änderungen in Hessen und Nassau vom 16. September 2024

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 8/2024 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Sicherung der Zukunft
von Einrichtungen der Diakonie in Hessen und Nassau
vom 18. Juli 2019**

Die Arbeitsrechtsregelung zur Sicherung der Zukunft von Einrichtungen der Diakonie in Hessen und Nassau vom 18. Juli 2019, zuletzt geändert am 31. Juli 2023 (ABI. EKHN S. 162 Nr. 94), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird aufgehoben.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 werden nach dem Wort „Wirtschaftsprüfer“ die Wörter „oder ein diakonisches bzw. kirchliches Rechnungsprüfungsamt“ eingefügt.
 - b. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Einrichtungen im Sinne dieser Arbeitsrechtsregelung sind die durch Leitung und Organisation selbständigen Betriebe eines Rechtsträgers. Als Einrichtung gelten auch Einrichtungsteile. Einrichtungsteil ist die kleinste organisatorische Einheit einer Einrichtung, für die eine vollständige, in sich abgeschlossene Buchhaltung abgebildet wird und für die eine Gewinn- und Verlustrechnung erstellt wird (wirtschaftlich selbständig arbeitender Teil einer Einrichtung). Nicht ausreichend ist die Zuordnung einer organisatorischen Einheit der Einrichtung als Kostenstelle im Rahmen der Kostenstellenrechnung.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 werden nach den Wörtern „der monatlichen Grundvergütung“ die Wörter „oder der Sonderzahlung (§ 37 AVR.HN)“ eingefügt.
 - b. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Stellt der Arbeitgeber fest, dass ein vorübergehender Liquiditätsengpass besteht, kann er die Stundung beantragen

 - a. von bis zu vier Prozent der monatlichen Grundvergütung für maximal zwölf Monate;
 - b. der Sonderzahlung gem. § 37 Abs. 1 S. 1 AVR.HN, fällig gem. § 37 Absatz 6 AVR.HN im November des Jahres, für maximal sechs Monate, d.h. längstens bis Mai des Folgejahres.

Der Liquiditätsengpass ist durch geeignete Unterlagen, bevorzugt ein entsprechendes Testat eines Wirtschaftsprüfers oder eines diakonischen bzw. kirchlichen Rechnungsprüfungsamtes nachzuweisen.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a. Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Mitglieder des Ausschusses nach Satz 2 gilt die Verschwiegenheitspflicht des § 22 MVG-EKD entsprechend.“
 - b. Abs. 3 Nr. 6 wird wie folgt geändert:
 - ba. Nach dem Wort „Wirtschaftsprüfers“ werden die Wörter „oder des diakonischen bzw. kirchlichen Rechnungsprüfungsamtes“ eingefügt.
 - bb. Das Wort „Dienstgeber“ wird durch das Wort „Arbeitgeber“ ersetzt.
 - c. In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Dienstgeber“ durch das Wort „Arbeitgeber“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a. In Ziffer 1 werden nach dem Wort „Wirtschaftsprüfers“ die Wörter „oder des diakonischen bzw. kirchlichen Rechnungsprüfungsamtes“ eingefügt.
 - b. In Ziffer 7 wird das Wort „Dienstgebers“ durch das Wort „Arbeitgebers“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 werden nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „auf vorübergehende Absenkung der Personalkosten“ gestrichen.
 - b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - ba. In Satz 1 werden die Wörter „von der Leitung“ durch die Wörter „von dem Arbeitgeber“ ersetzt.
 - bb. In Satz 2 wird das Wort „Leitung“ durch das Wort „Einrichtungsleitung“ ersetzt.
 - c. In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Wirtschaftsprüfers“ die Wörter „oder des diakonischen bzw. kirchlichen Rechnungsprüfungsamtes“ eingefügt.
 - d. In Absatz 4 wird das Wort „Ordnung“ durch das Wort „Regelung“ ersetzt.
 - e. In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „bzw. soweit“ eingefügt.
7. In § 8 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Wirtschaftsprüfer“ die Wörter „oder vom diakonischen bzw. kirchlichen Rechnungsprüfungsamt“ eingefügt.
8. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Ziffer 1 wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.
 - b. In Ziffer 2 werden die Wörter „die Leitung“ durch die Wörter „der Arbeitgeber“ und die Angabe „§ 4 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 4“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

Geschäftsstelle der ARK.DH